

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 7. Mai 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.03.2013

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-140/12

Zulassungsnummer:

Z-19.14-2059

Geltungsdauer

vom: **8. März 2013**

bis: **7. Mai 2017**

Antragsteller:

**VETROTECH SAINT-GOBAIN
INTERNATIONAL AG**

Bernstraße 43
3175 FLAMATT
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "VSGI 22 - F 60"
der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-2059 vom 7. Mai 2012. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-2059

Seite 2 von 2 | 8. März 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Die - mit Bezugnahme auf die Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beim Deutschen Institut für Bautechnik - hinterlegte Anlage (Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle und Fremdüberwachung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1) wird durch die hinterlegte Anlage Ü1 dieses Bescheids ersetzt.
2. Der Abschnitt 2.3.3 wird wie folgt geändert:
Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:
Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung können auch Proben für Stichprobenprüfungen (z. B. zur Bestimmung des PCS- Wertes) entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt